

**Geschäftsstelle  
Zulassungsausschuss  
Köln**

**Postanschrift**  
40182 Düsseldorf

Kontakt:

@ [Berufshaftpflichtversicherung.ZA.Nordrhein@kvno.de](mailto:Berufshaftpflichtversicherung.ZA.Nordrhein@kvno.de)

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V  
über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für Medizini-  
sche Versorgungszentren (MVZ)<sup>1</sup> sowie Vertragsärzte und Vertragspsychothe-  
rapeuten mit angestellten Ärzten und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)  
mit angestellten Ärzten (nachfolgend: Leistungserbringer)**

Name und Sitz des Leistungserbringers<sup>2</sup>:

---

Falls abweichende Trägergesellschaft: Name und Sitz des Rechtsträgers

---

Versicherungsschein-Nr.

---

Versicherungsunternehmen:

---

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns eine § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V entsprechende  
Pflichtversicherung für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche  
bzw. psychotherapeutische Tätigkeit besteht.

---

<sup>1</sup> Diese Bescheinigung ist für MVZ mit angestellten Ärzten und mit zugelassenen Vertragsärzten zu verwenden.

<sup>2</sup> Unabhängig davon, ob ein MVZ rechtlich unselbständig ist oder eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, ist für jedes  
einzelne MVZ als Leistungserbringer eine Versicherungspflicht gegeben und mittels Bestätigung nach § 113 Abs. 2  
VVG nachzuweisen. Nebenbetriebsstätten (mit Nebenbetriebsstättennummer – NBSNR) des MVZ sind im Versi-  
cherungsschutz des MVZ eingeschlossen. Eine namentliche Nennung der einzelnen Nebenbetriebsstätten des  
MVZ ist nicht erforderlich.

**Geschäftsstelle  
Zulassungsausschuss  
Köln**

**Postanschrift**  
40182 Düsseldorf

Kontakt:

@ [Berufshaftpflichtversicherung.ZA.Nordrhein@kvno.de](mailto:Berufshaftpflichtversicherung.ZA.Nordrhein@kvno.de)

Die Versicherungssumme<sup>3</sup> beträgt EUR<sup>4</sup> \_\_\_\_\_ für  
Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle in-  
nerhalb eines Jahres verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V  
zulässig begrenzt.

---

Ort, Datum

---

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

---

<sup>3</sup> Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 95e Abs. 5 Satz 3 SGB V mindestens fünf Millionen Euro für  
Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines  
Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme  
begrenzt werden.

<sup>4</sup> Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.